

DJK Eintracht Patriching e.V.

Vereinssatzung

Neufassung 2021

Die am 16. August 1960 errichtete, am 24. Juli 1992 und am 27. Juli 2001 geänderte Satzung wird durch die Mitgliederversammlung vom 09.07.2021 geändert und erhält von diesem Tage an folgende Fassung:

I. Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

DJK Eintracht Patriching e.V.

und hat seinen Sitz in Passau.

II. Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist das Turn- und Sportwesen zu fördern, den Geist und Körper zu kräftigen und gute Sitten zu pflegen. Alle parteipolitischen Bestrebungen sind ausgeschlossen. Der Verein steht auf demokratischer Grundlage und ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
 - b) Instandhaltung des Sportplatzes und des Vereinsheimes
 - c) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
 - d) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. In Erfüllung der Vereinszwecke können besondere Abteilungen mit Genehmigung des Vorstandes gebildet werden. Ihre Satzungen bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Die Auflösung einer solchen Abteilung kann nur durch den Vorstand erfolgen.

III. Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied des DJK Diözesanverbandes Passau und des DJK Bundesverbandes. Er untersteht dessen Satzungen und Ordnungen.
2. Der Verein ist Mitglied des Landessportverbandes bzw. der Fachverbände und untersteht zugleich deren Satzungen und Ordnungen mit gleichen Rechten und Pflichten.

IV. Mitgliedschaft

1. Personenkreis

- a) Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt, Einschränkungen auf bestimmte Personenkreise aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- b) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Aktive sind solche, die sich in einer oder mehreren Abteilungen turnerisch oder sportlich betätigen oder ein Funktionärsamt ausüben, Passive solche, die gegenwärtig in keiner Abteilung tätig sind.

2. Rechte und Pflichten

- a) Die Mitglieder über 16 Jahre haben Stimm- und Wahlrecht. Wählbar in den Vorstand sind nur Volljährige.
- b) Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und ggf. eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Ein Erlaß kann nur in besonderen Fällen durch den Vorstand erfolgen. Die Beiträge sind jährlich zu Beginn des Kalenderjahres zu entrichten.
- c) Eine Sonderstellung einzelner Mitglieder in der Benutzung von Vereinseinrichtungen ist nicht statthaft.
- d) Mitglieder, welche dem Verein langjährig angehören, werden zeitweilig geehrt. Die Einzelheiten bestimmt der Vorstand.

3. Eintritt, Austritt, Ausschluß

- a) Der Antrag der Aufnahme als ordentliches Mitglied hat schriftlich zu erfolgen. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, neue Mitglieder aufzunehmen. In der folgenden Vorstandssitzung ist über die Aufnahme neuer Mitglieder zu berichten. Die Aufnahme Minderjähriger setzt die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters voraus.
- b) Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod durch Austritt oder Ausschluß aus dem Verein.
- c) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er wird zum Ende des Jahres wirksam.
- d) Über den Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein entscheidet der Vorstand. Der Ausschluß kann unter anderem erfolgen
 - bei schwerem oder wiederholtem Verstoß gegen die Vereinssatzung
 - bei grob unsportlichem Verhalten
 - bei unehrenhaftem Betragen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

In leichteren Fällen kann zeitlicher Ausschluß erfolgen.

Gegen den Beschluß des Vorstandes steht dem Betreffenden binnen 2 Wochen - gerechnet von der Zustellung des Ausschlusses an – das Einspruchsrecht zur ordentlichen Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet. Abstimmungen über den Ausschluß eines Mitgliedes erfolgen bei beiden Instanzen nur mit Stimmzettel.

Dem Betroffenen ist vor der Beschlußfassung über den Ausschluß und bei Einspruch gegen den Ausschluß-Beschluß auch in der ordentlichen Mitgliederversammlung ausreichend Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluß entschied.

- e) Kommt ein Mitglied mit der Zahlung seines Beitrages für die Dauer von 2 Jahren in Rückstand, so ist dessen Ausschluß im Wege des vereinfachten Ausschlußverfahrens durch Streichen aus der Mitgliederliste durch den Vorstand zulässig.

V. Einnahmen, Ausgaben

Die Einnahmen setzen sich zusammen aus den Aufnahmegebühren, den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder, den Überschüssen aus Veranstaltungen, den Abgaben und Leistungen der Abteilungen, den Mieten, freiwilligen Spenden und dgl.

Die Führung der Vereinskasse obliegt dem Schatzmeister. Die Bestands-, Einnahmen- und Ausgabenrechnung ist mindestens einmal jährlich von zwei von der Mitgliederversammlung zu bestellenden Revisoren zu prüfen.

Laufende Ausgaben bis zu € 500,-- im Einzelfall kann der Schatzmeister in eigener Zuständigkeit anweisen. Bei Ausgaben von über € 500,-- im Einzelfall ist die Anweisung des ersten Vorsitzenden oder einer seiner Stellvertreter erforderlich, wobei bei Beträgen von über € 1000,-- die Genehmigung des Vorstandes gegeben sein muß. Diese Beschränkungen gelten nur im Innenverhältnis. Nach Außen ist der Vorstand nicht in der Vertretung dadurch beschränkt.

VI. Organe

Die Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

1. Zusammensetzung des Vorstandes

Zum Vorstand gehören:

- ***der erste Vorsitzende***
- ***zwei gleichberechtigte stellvertretende Vorsitzende***
- ***der Geistliche Beirat***
- ***der Schriftführer***
- ***der Schatzmeister***
- ***die Abteilungsleiter für die einzelnen Sportarten***
- ***der Jugendleiter***
- ***ggf. weitere von der Mitgliederversammlung zu wählende Mitglieder***

2. Vertretung des Vereins

Der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein berechtigt, den Verein zu vertreten. Im Innenverhältnis gilt ein gesonderter Geschäftsverteilungsplan, den der Vorstand aufstellt.

3. Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand hat die Geschäftsführung und Leitung des Vereins nach innen zur Aufgabe. Er ist verpflichtet, für Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen der Satzungen und Regelungen Sorge zu tragen.

Der Vorstand tritt in der Regel jeden Monat zusammen. Er trifft seine Beschlüsse in offener Abstimmung, wenn kein gegenteiliger Antrag vorliegt.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er faßt alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Es werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; die Stimmen derjenigen, die sich der Stimme enthalten, werden nicht mitgezählt.

Gegen die Beschlüsse des Vorstandes steht die Berufung zu jeder Mitgliederversammlung offen. Sämtliche Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom 1. Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

Bei vorübergehender Verhinderung, Amtsniederlegung oder Tod eines Vorstandsmitgliedes wählt der Vorstand einstweilen ein Vereinsmitglied als Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung, bei der dann die Ergänzungswahl erfolgt.

Der Vorstand hat in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung oder einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, die maßgebende Beschlußfassung. Diese Beschlüsse sind für den Vorstand bindend.

Der Vorstand kann

- a) alle Angelegenheiten, auch solche, über die er endgültig beschließen könnte, der Mitgliederversammlung unterbreiten,
- b) jederzeit die Einberufung einer Mitgliederversammlung beschließen.

4. Wahl des Vorstandes

- a) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Der Geistliche Beirat wird von der kirchlichen Stelle, die im Zweifel das Bischöfliche Ordinariat Passau bestimmt, im Einvernehmen mit dem Vorstand bestellt.
- b) Die Wahl des ersten Vorsitzenden und der beiden Stellvertreter folgt in geheimer Abstimmung mit Stimmzettel. **Falls nur ein Kandidat für das Amt des 1. Vorsitzenden vorgeschlagen ist und nicht mehr als 2 Kandidaten für die Ämter der beiden Stellvertreter, kann die Wahl in offener Abstimmung jeweils per Handzeichen erfolgen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder diesem Verfahren zustimmt.** Zur Gültigkeit dieser Wahl muß der Gewählte mindestens die Hälfte der anwesenden Stimmen auf sich vereinigen. Ist durch Stimmenzersplitterung infolge mehrerer Vorschläge eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht worden, so ist in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des ersten Wahlganges vorzunehmen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
- c) Die Wahl in allen übrigen Organen und Ämtern erfolgt in offener Abstimmung.

VII. Versammlungen und Verfahrensbestimmungen

1. Satzungsmäßige Versammlungen

Als satzungsmäßige Versammlungen gelten die ordentliche und die außerordentliche Mitgliederversammlung.

2. Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich jeweils möglichst im Monat Juli statt. Das Vereinsjahr schließt mit dem Tage der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Die Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind insbesondere

- a) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes, des Schriftführers und des Schatzmeisters
- b) Entgegennahme der Berichte der Vertreter der Abteilungen
- c) Entlastung des Vorstandes und Wahl des Vorstandes und der weiteren Funktionsträger
- d) Beschlußfassung über die Jahresrechnung des Vereins über das abgelaufene Vereinsjahr
- e) Festsetzung der Vereinsbeiträge
- f) Beratung und Beschlußfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein
- g) Satzungsänderungen

3. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt auf Beschluß des Vorstandes oder wenn ein Fünftel der Mitglieder mit Namensunterschrift unter Angabe der Gründe und des Zweckes Antrag stellt.

In der außerordentlichen Mitgliederversammlung können erledigt werden:

- a) Ersatzwahlen während des Vereinsjahres
- b) Beratung und Beschlußfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein.
- c) Berufungen gegen Vorstandsbeschlüsse
- d) Beschlußfassung über Vermögensangelegenheiten des Vereins
- e) Auflösung des Vereins

4. Verfahrensbestimmungen

- a) Die ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen. **Als schriftliche Einberufung gilt auch die Einladung per E-Mail oder einem vergleichbaren elektronischen Medium. Das Einberufungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Vereinsmitglied der Vorstandschaft schriftlich mitgeteilte Post- oder Digitaladresse gerichtet ist.**
- b) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen ist.
- c) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse, soweit in Gesetz und Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Es werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; die Stimmen derjenigen, die sich der Stimme enthalten, werden nicht mitgezählt.
- d) Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der Erschienenen.
- e) Satzungsänderungen und Wahlen können nur vorgenommen werden, wenn diese bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich in die Tagesordnung aufgenommen sind.
- f) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse der Mitgliederversammlungen sind schriftlich niederzulegen, das Protokoll ist vom Versammlungsleiter (1. Vorstand) und Schriftführer zu unterzeichnen.

VIII. Auflösung

Das Vermögen des Vereins umfaßt den gesamten Besitz des Hauptvereins einschließlich aller Abteilungen.

Löst sich eine Abteilung auf, so fällt deren Vermögen und Sportausrüstung an den Hauptverein.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlußfassung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig.

Kommt eine Beschlußfassung nicht zustande, ist innerhalb von 2 Wochen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist.

Die Mitgliederversammlung hat für den Fall der Auflösung einen oder mehrere Liquidatoren zu bestellen. Werden mehrere Liquidatoren bestellt, so sind sie nur gemeinsam vertretungsberechtigt. Für die Durchführung der Liquidation sind die Bestimmungen der §§ 47 ff. BGB zu beachten.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen. Das nach Auflösung verbleibende Vereinsvermögen fällt der Stadt Passau zu, mit der Maßgabe, es wiederum für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden. Unbeschadet dieser Regelung fallen die Teile des Vereinsvermögens der Diözese zu, die von dieser mittels Zuschüsse beschafft worden sind.

IX. Datenschutz

Den Datenschutz regelt die Datenschutzordnung des Vereins. Die Datenschutzordnung wird durch den Vorstand beschlossen.

X. Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung vom 09. Juli 2021 beschlossen und wird mit der Eintragung ins Vereinsregister wirksam.

Passau, den

Für die Richtigkeit

1. Vorstand

Schriftführer